

Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ über die Tierverkehrsdatenbank wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1^{bis}

¹ Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:

- g. bei Tieren der Schaf- und Ziegenartung: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist.

^{1bis} Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder-, Schaf- oder Ziegenartung, eines Büffels oder eines Bisons wird mit dem Tiergeschichtenstatus angezeigt. Ist die Tiergeschichte vollständig und fehlerlos, so hat sie den Status «OK». Ist sie unvollständig oder fehlerhaft, so hat sie den Status «fehlerhaft». Stehen Meldungen innerhalb der Meldefrist und der entsprechenden Versandzeit aus, so hat die Tiergeschichte den Status «provisorisch OK».

Art. 7 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Für Tiere der Schaf- und Ziegenartung müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a–d, f und g melden.

² Bei der Schlachtung eines Tiers der Schaf- und Ziegenartung muss der Schlachtbetrieb der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe e innert drei Arbeitstagen melden.

Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 1000 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden:

¹ SR 916.404.1

Art. 12 Abs. 1 Bst. c^{ter}

¹ Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer eigenen Person sowie in:

- c^{ter}. bei Tieren der Schaf- und Ziegenart: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tiers;

Art. 14 Abs. 1 Bst. d und h

¹ Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können folgende Daten ihrer Mitglieder bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:

- d. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, Büffel und Bisons: Tiergeschichte und Tierdetail sämtlicher Tiere, die in den Tierhaltungen der Mitglieder stehen oder gestanden sind;
- h. *Aufgehoben*

Art. 20 Abs. 6

⁶ Sie aktualisiert nach jeder Meldung zu einem Tier der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, einem Büffel oder einem Bison den Tiergeschichtenstatus.

Art. 29b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für die am 1. Januar 2019 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegenart, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2019 folgende Daten melden:

- a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;
- b. die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Tiers;
- c. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers;
- d. das Datum der Meldung.

² Muss ein Ereignis nach Anhang 1 Ziffer 4 gemeldet werden, so ist das Tier vorgängig zu registrieren.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 8*b* am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Artikel 8*b* tritt am ... 2018 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen
(Art. 5–9, 11, 14, 15, 22 und 29)*

Der Betreiberin zu meldende Daten

Ziff. 4

4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegenart

Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden:

- a. bei der Geburt eines Tiers:
 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und des Vaters,
 3. das Geburtsdatum des Tiers,
 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,
 5. Mehrlingsgeburten,
 6. das Datum der Meldung;
- b. bei der Einfuhr eines Tiers:
 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland,
 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
 3. die Identifikationsnummer des Tiers,
 4. das Geburtsdatum des Tiers,
 5. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,
 6. das Einfuhrdatum,
 7. das Datum der Meldung;
- c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:
 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
 2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
 3. die Identifikationsnummer des Tiers,
 4. das Zugangsdatum,
 5. das Datum der Meldung;
- d. beim Abgang eines Tiers:
 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Tiers,
 3. das Abgangsdatum,
 4. die Abgangsart,

5. das Datum der Meldung;
- e. bei der Schlachtung eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
 2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
 3. die Identifikationsnummer des Tiers,
 4. das Schlachtdatum,
 5. das Datum der Meldung,
 6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV², sofern erhoben,
 7. die TVD-Nummer der Gesuchstellerin, sofern die Schlachtung bei einem Gesuch um Kontingentsanteile nach Artikel 24*b* SV gemacht werden soll;
- f. bei der Verendung eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Tiers,
 3. das Verendungsdatum,
 4. das Datum der Meldung;
- g. bei der Ausfuhr eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Tiers,
 3. das Bestimmungsland,
 4. das Ausfuhrdatum,
 5. das Datum der Meldung.